



# HESSISCHER LANDTAG

10. 10. 2011

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Mathias Wagner (Taunus) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
vom 24.08.2011**

**betreffend fehlende Lehrerzuweisung für BBV-Klassen  
(Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung)**

**und  
Antwort**

**der Kultusministerin**

### **Vorbemerkung des Fragestellers:**

Nach § 59 Absatz 3 Hessisches Schulgesetz verlängert sich für "Jugendliche, die nach dem Ende der Vollzeitschulpflicht (Abs. 1) weder eine weiterführende Schule besuchen noch in ein Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in eine Maßnahme der Bundesagentur für Arbeit eintreten" die Vollzeitschulpflicht um ein Jahr, also bis zum einschließlich zehnten Schuljahr.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass die in § 59 (3) HSchG genannten schulpflichtigen Jugendlichen beschult werden?

Die in § 59 (3) HSchG genannten Jugendlichen können

- die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung besuchen. In den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung werden Jugendliche und junge Erwachsene auf die Berufs- und Arbeitswelt vorbereitet. Insbesondere in den Eingliederungslehrgängen in die Berufs- und Arbeitswelt (EIBE) werden die Jugendlichen und jungen Erwachsenen speziell gefördert und sozialpädagogisch unterstützt. Hierfür werden auch Mittel des Europäischen Sozialfonds eingesetzt,
- nach der neunten Klasse in das zehnte Hauptschuljahr, mit dem Ziel, den mittleren Abschluss zu erwerben, übergehen, wenn sie einen qualifizierenden Hauptschulabschluss vorweisen,
- in die vollschulische Form des kooperativen Berufsgrundbildungsjahres eintreten - sofern eine Klassenbildung möglich ist -, wenn sie einen Ausbildungsvertrag (oder einen Ausbildungsvertrag) vorweisen. Damit absolvieren sie ihr erstes Ausbildungsjahr vollschulisch und können dann direkt in die Fachstufe des jeweiligen Ausbildungsberufes übergehen (§ 3 a Verordnung über die Berufsschule vom 9. September 2002 zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2011 (ABl. 08/11)).

Frage 2. Ist es zutreffend, dass die beruflichen Schulen für ihre BBV-Klassen erst Mitte September 2011 die Lehrerzuweisung für das Schuljahr 2011/2012 erhalten und wenn ja, warum?

Die beruflichen Schulen haben ihre Zuweisung für die Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung mit Erlass vom 28. Juni 2011 erhalten. Darüber hinaus ist für diese Schulform eine Nachsteuerung mit Erlass vom 13. September 2011 vorgesehen. Hierzu haben die beruflichen Schulen am 9. September 2011 eine Vorabinformation zum nachgesteuerten Stellenumfang erhalten.

Frage 3. Wie soll nach Ansicht der Landesregierung die Beschulung der BBV-Schüler in der Zwischenzeit erfolgen?

Für die Beschulung der Schülerinnen und Schüler in den Bildungsgängen zur Berufsvorbereitung ist, wie in der Antwort zu Frage 2 ausgeführt, eine Zu-

weisung mit Erlass vom 28. Juni 2011 erfolgt. Mehrbedarfe werden im Rahmen der Nachsteuerung mit Erlass vom 13. September 2011 berücksichtigt.

In der Karenzzeit bis zum Nachsteuerungstermin wird der über die bisherige Zuweisung hinausgehende Bedarf schulorganisatorisch, beispielsweise über kurzfristige Mehrarbeit, zurückgestellte Klassenteilungen und Blockbildung innerhalb der Unterrichtsorganisation überbrückt.

Wiesbaden, 28. September 2011

**Dorothea Henzler**